

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 7 AL 173/09 B

L 8 AL 139/08 (LSG Baden-Württemberg)
S 7 AL 1403/06 (SG Konstanz)

..... ,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Bundesagentur für Arbeit,
Regensburger Straße 104, 90478 Nürnberg,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 7. Senat des Bundessozialgerichts hat am 11.1.2010 durch den
Vorsitzenden Richter E i c h e r sowie die Richter Dr. F i c h t e
und C o s e r i u
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des
Landessozialgerichts Baden-Württemberg vom 18.9.2009 wird als unzulässig verworfen.

Außergerichtliche Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

I

- 1 Im Streit ist ein Anspruch auf Arbeitslosengeld (Alg) ab 30.12.2003.
- 2 Der Kläger pflegte seit 1975 seine am 6.7.2000 verstorbene Mutter bis zu deren Tod; diese bezog seit 1995 Leistungen aus der Pflegeversicherung. Für die Pfl egetätigkeit wurden Pflichtbeiträge zur Rentenversicherung im Dezember 1997 und von Februar 1998 bis Juni 2000 entrichtet. Für die Folgezeit bis Dezember 2003 wurden freiwillige Beiträge zur Rentenversicherung entrichtet. Seinen Antrag vom 30.12.2003 auf Zahlung von Alg lehnte die Beklagte ab, weil die Anwartschaftszeit (innerhalb der Rahmenfrist) nicht erfüllt sei (*Bescheid vom 2.1.2006; Widerspruchsbescheid vom 18.4.2006*). Klage und Berufung hatten keinen Erfolg (*Gerichtsbescheid des Sozialgerichts Konstanz vom 7.12.2007; Urteil des Landessozialgerichts <LSG> Baden-Württemberg vom 18.9.2009*).
- 3 Mit seiner Nichtzulassungsbeschwerde macht der Kläger die grundsätzliche Bedeutung der Sache geltend. Er habe bereits nach dem Tod seiner Mutter die Arbeitsagentur aufgesucht und sei dort mehrmals vorstellig geworden, ohne dass er auf die Rahmenfrist hingewiesen worden sei. Anderenfalls hätte er sicherlich zu diesem (früheren) Zeitpunkt bereits einen Antrag gestellt. Er sei "nachweislich vom Februar 1998 bis zum 27. Juni 2000 versicherungspflichtig" gewesen. Soweit sich die Beklagte nunmehr darauf berufe, dass ein Antrag auf Alg erst am 30.12.2003 gestellt worden sei, sei dies rechtsmissbräuchlich. Sein diesbezüglicher Beweis Antrag, die Vorlage eines Deckblattes des von der Beklagten ausgegebenen Stellenanzeigers mit Datum vom 10.11.2000, "sei nicht ausreichend gewürdigt worden". Die Vorlage dieses Deckblattes beweise, dass er die Beklagte bereits im Jahr 2000 aufgesucht habe. Hätte ihn die Beklagte zu dem damaligen Zeitpunkt darauf hingewiesen, dass ein Antrag auf Gewährung von Alg unmittelbar gestellt werden müsse, so wäre innerhalb der Rahmenfrist die Anwartschaftszeit erfüllt worden. Das Alg sei ihm damit zu Unrecht versagt worden. Durch die nicht ausreichende Würdigung seines Vortrags sei er in seinen grundlegenden Rechten beschnitten worden. Die Rechtssache habe damit grundsätzliche Bedeutung.

II

- 4 Die Beschwerde ist unzulässig, weil der von dem Kläger geltend gemachte Zulassungsgrund der grundsätzlichen Bedeutung (§ 160 Abs 2 Nr 1 Sozialgerichtsgesetz <SGG>) nicht in der nach § 160a Abs 2 Satz 3 SGG gebotenen Weise dargelegt worden ist. Der Senat konnte deshalb über die Beschwerde ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter nach § 160a Abs 4 Satz 1 Halbsatz 2 SGG iVm § 169 Satz 3 SGG entscheiden.



- 5 Grundsätzliche Bedeutung hat eine Rechtssache nur dann, wenn sie eine Rechtsfrage aufwirft, die - über den Einzelfall hinaus - aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts einer Klärung durch das Revisionsgericht bedürftig und fähig ist. Ein Beschwerdeführer muss anhand des anwendbaren Rechts sowie unter Berücksichtigung der höchstrichterlichen Rechtsprechung aufzeigen, welche Fragen sich stellen, dass diese Rechtsfragen noch nicht geklärt sind, weshalb eine Klärung der Fragen aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts erforderlich ist und dass das angestrebte Revisionsverfahren eine Klärung dieser Rechtsfragen erwarten lässt. Um seiner Darlegungspflicht zu genügen, muss ein Beschwerdeführer mithin eine Rechtsfrage aufzeigen, ihre (abstrakte) Klärungsbedürftigkeit, ihre (konkrete) Klärungsfähigkeit (Entscheidungserheblichkeit) sowie die über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung der von ihm angestrebten Entscheidung (so genannte Breitenwirkung) darlegen (*zum Ganzen vgl BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 74 S 70 mwN*). Diesen Anforderungen wird die vorliegende Beschwerdebegründung nicht gerecht. Der Kläger wirft schon keine Rechtsfrage auf, der grundsätzliche Bedeutung beigemessen werden könnte.
- 6 Der Vortrag des Klägers ließe zwar auch den Schluss auf das Geltendmachen von Verfahrensfehlern zu (§ 160 Abs 2 Nr 3 SGG), die allerdings ohnedies nicht in der nach § 160a Abs 2 Satz 3 SGG erforderlichen Weise bezeichnet sind. Nach § 160 Abs 2 Nr 3 SGG ist die Revision nur zuzulassen, wenn ein Verfahrensfehler geltend gemacht wird, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann; der geltend gemachte Verfahrensmangel kann nicht auf eine Verletzung der §§ 109 und 128 Abs 1 Satz 1 SGG und auf eine Verletzung des § 103 SGG nur gestützt werden, wenn er sich auf einen Beweisantrag bezieht, dem das LSG ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist. Der Kläger spricht zwar von einem "Beweisantrag", der in der Vorlage eines Deckblattes des von der Beklagten ausgegebenen Stellenanzeigers mit Datum vom 10.11.2000 gesehen wird. Inwieweit in der Vorlage des Deckblattes - das gegebenenfalls selbst Beweismittel ist - ein Beweisantrag liegen soll, ist nicht dargelegt. Insbesondere ist nicht vorgetragen, zu welcher Tatsache Beweis hätte erhoben werden sollen, zumal der Kläger nur angibt, sein Vortrag sei nicht "ausreichend gewürdigt" worden.
- 7 Diese bloße Behauptung, sein Vortrag sei nicht "ausreichend gewürdigt" worden, genügt auch nicht den Anforderungen an die Geltendmachung eines Verstoßes gegen den Anspruch auf Gewährung rechtlichen Gehörs. Zudem fehlt jeglicher Vortrag dazu, dass die Entscheidung des LSG auf dem Verfahrensmangel beruht. Hierzu wäre es erforderlich gewesen, dass der Kläger nicht nur den zugrundeliegenden Sachverhalt skizziert, sondern auch die rechtliche Sicht des LSG aufzeigt, also mit welcher Begründung es die Entscheidung der Beklagten bestätigt hat. Die Darlegung muss so ins Einzelne gehen und so genau sein, dass das Revisionsgericht sich bereits anhand der Beschwerdebegründung ein Urteil darüber zu bilden vermag, ob das LSG ausgehend von seiner Rechtsansicht ohne den behaupteten Verfahrensfehler eine andere Entscheidung getroffen hätte. Mit den Voraussetzungen des Anspruchs auf Alg setzt sich der



Kläger aber nicht auseinander. Insbesondere hätte der Kläger anhand des anwendbaren Rechts darlegen müssen, warum die Anwartschaftszeit erfüllt war. Sein Vortrag lässt nicht erkennen, in welchem Zeitraum und auf Grund welchen Sachverhaltes der Kläger versicherungspflichtig iS der §§ 24 ff Sozialgesetzbuch Drittes Buch - Arbeitsförderung - (SGB III) gewesen sein soll. Soweit die Versicherungspflicht von Februar 1998 bis 27.6.2000 behauptet wird, bezieht sich dies offensichtlich auf die Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung. Ein Versicherungspflichtverhältnis im Sinne des SGB III wird hingegen nicht aufgezeigt. Die Pflege einer Pflegeperson eröffnet für die Zeit vor dem 1.2.2006 jedenfalls nicht die Versicherungspflicht. In der gesetzlichen Rentenversicherung besteht für nicht erwerbstätige Pflegepersonen, die einen in Pflegestufe I bis III eingestuften Pflegebedürftigen in einem Umfang von mindestens 14 Wochenstunden pflegen, nach § 3 Nr 1a Sozialgesetzbuch Sechstes Buch - Gesetzliche Rentenversicherung - Versicherungspflicht. Die gesetzliche Unfallversicherung sieht ebenfalls eine Pflichtversicherung vor (§ 2 Abs 2 Nr 17 Sozialgesetzbuch Siebtes Buch - Gesetzliche Unfallversicherung). Im Bereich der Arbeitslosenversicherung räumt § 28a SGB III (*eingefügt durch das Dritte Gesetz für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt vom 23.12.2003*) ab 1.2.2006 hingegen nur das Recht auf eine Antragspflichtversicherung ein. Zuvor war als gewisse versicherungsrechtliche Besserstellung allein die Nichtberücksichtigung von Pflegezeiten bei der Ermittlung der Rahmenfrist vorgesehen (§ 124 Abs 3 SGB III aF).

8 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung des § 193 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)